Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 41

Artikel: Die Delegirten der schweizerischen Artillerieoffiziere an das

eidgenössischen Militärdepartement in Bern

Autor: Vigier, Wilh.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

baten von ber Ungefährlichkeit ber Sinterlader (Mil= bant-Ameler) zu überzeugen und biefelben zum Schiefen zu bringen, eine breitägige Uebung mit biefer Waffe bereits bem Inslebentreten von Bataillons= ichiegvereinen rufen tonnte; - ein Beweis, bag in ber Mannschaft ber Bunfch gewedt worden, ber Schute mochte fo gut fein wie die Baffe. Sollte unfere Ravallerie zu fehr herabgekommen fein, um fich burch eigene freiwillige Arbeit auf ten Punkt ju erheben, ben fie inne haben follte, auf ben aber bie furze Instruktion fie nicht zu bringen vermag? Mir wollen hoffen, daß es bis bahin nur am außern Impuls fehlte, und daß berfelbe burch Ueberreichung einer biefelbe felbständig machenben Baffe gegeben murbe. Sie murben baher unferem lieben Bater= lande gewiß einen großen Dienft leiften, wenn Sie burd Befürwortung biefer Reuerung zu beren bal= biger Ginführung, an welcher ja fcon lange gear= beitet worden, mithelfen wurden. Durch herrn Sommeville wurde ja jest ber haupteinwand ba= gegen beseitigt.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 4. Ottober 1869.)

Wie Sie bereits aus bem Schultableau ersehen haben werben, soll bie bießiahrige Infanterie:Instruktorenschule vom 1. bis 13. November in Thun, und zwar unter bem Kommando bes herrn eibg. Obersten hoffstetter, stattfinden.

In dieselbe hat jeber Kanton nebst seinem Oberinstruktor bie tüchtigsten aus seinem Instruktionspersonal zu beorbern und zwar in folgender Anzahl:

in joigenous	anguye	•			
Bürich	10 3	nstruktoren.	Solothurn	6	Instruktoren
Bern	12	"	Basel=Stabt	4	"
Luzern	6	"	Bafel:Land	6	,,
Uri	3	"	Schaffhausen	6	"
Schwyz	3	"	Appenzell A .= R.	4	"
Obwalben	3	"	Appenzell J R.	3	W
Nibwalben	3	"	St. Gallen	8	,,
Glarus	5	"	Graubunden.	6	"
Bug	3	,,	Aargau	9	"
Freiburg	6	"	Thurgau	7	"
Teffin	8	,,,	Neuenburg	7	"
Waadt	9	"	Genf	6	"
Wallis .	7	,,			

Das zur Eriheilung bes Unterrichts zu verwendende Perfonal ift in obigen Bahlen nicht inbegriffen.

Sammtliche Theilnehmer ber Schule haben ben 31. Oftober in Thun einzuruden und zwar:

Die als Schießinstruktoren zu verwendenden Instruktoren, welche wir Ihnen noch speziell bezeichnen werden, Morgens 8 Uhr, die übrigen Theilnehmer Nachmittags 2 Uhr.

Dieselben werben in ber Kaserne untergebracht und folgenbermaßen besolbet:

Die als Infruktoren I. Klasse berusenen Offiziere, welche Ihnen ebenfalls noch speziell bezeichnet werben, mit Fr. 15 per Tag. Die Oberinstruktoren und Schießinstruktoren mit Fr 12 per Tag und die übrigen Instruktoren (Schüler) ohne Untersische des Grades mit Fr. 6. 50 per Tag.

Da biese Schule insbesondere den Zwed hat, die Instruktoren im Gebrauch des Repetir-Gewehrs einzuüben, so sind, mit Ausnahme der als Instruktoren I. Klasse bezeichneten, alle übrigen Instruktoren und Oberinstruktoren mit einem Ordonnanz-Hinters ladungsgewehr kleinen Kalibers sammt Zubehör und Federhaken, und überdieß mit einer Patrontasche und einem Soldatenkaput zu versehen.

Sammtliche Offiziere und Unteroffiziere haben fich bei Ihrer Ankunft in Thun auf bem Bureau bes Kriegskommissariats eins zuschreiben. Die Instruktoren I. Klasse melben fich beim Komsmanbanten ber Schule, herrn eibg. Obersten hoffstetter.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, uns umgehend bas Berseichniß ber von Ihnen in bie Schule beorberten Inftruktionsoffiziere und Unteroffiziere einzusenben, benugen wir zc.

Die Delegirten der schweizerischen Artillerieoffiziere an das eidgenössische Militärdepartement in Bern.

Hochgeachteter herr Bunbedrath! Der Entwurf einer neuen Militarorganisation ber schweizerischen Gibgenoffenschaft, welcher mit einem erlauternben Bericht vom eibgen. Militarbepartement bem hohen Bunbedrathe vorgelegt wurde, hat alleitig bas Insteresse ber Artillerieoffiziere in Anspruch genommen.

Die Grundlagen biefer Militarorganisation: Die allgemeine, firifte burchgeführte Wehrpsticht, bie militarische Erziehung ber Jugend, und die heranziehung aller waffenfahigen Mannschaft zur attiven Armee sowohl, als bie barauf basirten, neuen, acht republikanischen heereseinrichtungen rechtfertigen in vollem Maße bas gehegte Zutrauen in die hoben Leiter unseres Militarwesens.

Einige, speziell bie Artillerie beschlagende Neuerungen des Entwurfes erregten dagegen Bebenken bei vielen Offizieren biefer Baffe, welche Bebenken bereits in Beschlüssen und Eingaben von Lekalvereinen ihren Ausbruck fanden.

Die aargauischen Offiziere ber Artillerie, von ber Nothwendigsteit und Wunscharteit einer Einigung aller schweizerischen Offiziere dieser Wasse in Bezug auf die zu besurvertenden Aenderungen der Entwurfsbestimmungen überzeugt, veranlaßten eine Delegittenversammlung in Olten zur Besprechung der vorwursigen Angelegenheit.

Diese Bersammlung, welche am 6. Juni stattsand, und von 17 Offizieren ver Artislerie, welche die Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Baselstadt, Baselsland, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Genf repräsentirten, besucht war, hat nun, in mögelichster Uebereinstimmung mit den Ansichten der vertretenen Offizzierstorps solgende, vom Entwurfe abweichende Bestimmungen zu besurverten beschlossen.

Bu § 33.

1. Es fei bet ber Bertheilung ber taktischen Ginheiten ber Artillerie auf bie kleinern Kantone bie Gleichheit ber Auszuge fallen zu laffen, und von ber Bilbung ber (taktischen) Einheiten aus Kontingenten verschiedener Kantone abzusehen.

Die Gründe, welche zu biesem Beschluß Beranlassung gaben, liegen hauptsächlich in der Bereinigung von Basellandschäftler Mannschaft mit Baselstädtern zu einer taktischen Einheit, welche Bereinigung tret ber guten Freundschaft, die dermalen zwischen beiden Theilen herrscht, nach dem Urtheil der beidseitigen Delesgirten unthunlich ware und zu Reidereien Beranlassung geben müßte, die der Dieziplin auf empfindliche Beise schaden würden. Unders durfte sich die Sache vielleicht einmal gestalten, wenn das Militärwesen ganz centralisirt wurde und statt kantonaler Rekrutirung eitgenössissische Rekrutirungsbezirke entständen. Ein ähnliches Berhältniß besteht aber auch zwischen den Kantonen Appenzell A. Th. und Schasshausen. Eine Abweichung vom Grundsap gleicher Auszüge für diese besondern Fälle würde die bezeichneten Nachtheile beseitigen, ohne erhebliche neue mit sich zu bringen.

3u § 38.

2. a. Es fei fur bie heranbilbung ber Artillerieoffiziere bie bestehenbe Einrichtung ber Afpirantenschulen beizubehalten und eine Berordnung über ben Beforderungsmedus von Unteroffizieren zu Offizieren zu erlassen.

Man hatte alleitig bie Ueberzeugung, baß ber im Entwurf vorgeschlagene Mobus, so gut er fur andere Waffen, wie Insanterie und Schuben am Plate set, bei ber Artillerie nicht von guten Folgen sein könne, ba ber Artillerieoffizier eben zwei ganz verschiedene Dienstzweige, ben Trainbienst und ben Kanonierbienst,

fennen muffe, mabrent bem bie Unteroffiziere nur ben einen ober andern erlernen und in ben vorgeschenen Offiziereschulen teine Belegenheit geboten werben tonnte, beibe Dienstzweige fo grunds lich tennen zu lernen, wie bieß bei ber bestehenben Ginrichtung möglich ift. Ge lehrt ferner bie Erfahrung , taß felten bie Befahigung jum Unteroffizier und jum Offizier bei bemfelben Inbividuum in gleichem Grabe vorhanden ift, benn gar oft geben gute Artiflerieunteroffiziere fchlechte Offiziere, und gute Offiziere waren oft schlechte Fahrer und geringe Trainfoldaten ober Trainunteroffiziere. Es tonnte baber bie Auswahl ber Offiziere aus bem Rorps ber Unteroffiziere gar oft eine falfche und unrichtige werben. Ferner wurden burch bie Bestimmungen bes Entwurfes bie jum Offizier tauglichen Golbaten und Unteroffiziere erheblich mehr mit Dienft belaftet, bevor ein Avancement jum Offigier möglich ware , was um fo nachtheiliger wirken mußte, als bie meisten Artillerieoffigiere-Afpiranten erft nach beenbigten Stubien im 22. bis 25. Jahr bie Militarturfe befuchen tonnten.

Man verlangt von einem tuchtigen Artillericoffizier ausgebehnte theoretische Fachtenntnisse, welche sich ber Aspirant, in bem Alter und unter ben Berhaltnissen, unter benen er in ben Dienst einstritt, in so weit erwirbt, daß er zu weiterm Privatstudium bie Anleitung und auch bie Luft erhalt. Der altere Unteroffizier unterzieht sich, wie bie Erfahrung lehrt, biesem Studium nicht mehr. Er hat sich in der Regel auch im bürgerlichen Leben eine Stellung erworben, die ihm zu biesen ausgebehntern milistärischen Arbeiten bie nothige Zeit nicht läßt.

Eine Beförderung vorzüglicher Unteroffiziere zum Offizier als Belohnung bes Verdienstes und als Aufmunterung für andere, wie sie bisher bestand, ist gleichwohl in vielen Fällen gerechtetigt und kann gute Früchte tragen, aber zum alleinigen Mobus barf biese Beforderungsart bei ber Artillerie aus ben entwickelten Gründen nicht erhoben werben.

2. b. Die Unteroffiziere follen auf Borfchlag bes Kompagnies Kommantanten, nach Berathung mit ben Offizieren burch bie zunandigen kantonalen Behörben ernannt werben.

Man wellte die Ernennung ber Unteroffiziere nicht allein in die hande bes Kempagniesommandanten gelegt wissen, ba dersselbe, sewie bie Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheit junge frisch eingetheilte Mannschaft, die sich in Rekrutenschulen gute Zeugnisse erwerben hat, noch gar nicht kennt und die Besförderung in den meisten Fällen auf Berichte hin vornehmen müßte, welche bei den kantonalen Behörden liegen. Diesen kantonalen Behörden (Wassenches oder Militärdirektion) soll baher auch mit Rüchicht hierauf und in Anbetracht ihrer Stellung das Besörderungsrecht zusommen.

Bu § 9 und Tabelle II.

3. a. Das Avancement ber Artillericoffiziere foll bis jum Oberlieutenantograb, ber beizubehalten ift, nach ber Anciennität ftattfinden.

Bei den taktischen Einheiten der Artisserie geht die Anzahl der Licutenants bis auf 4, also auf das Doppelte einer Insanteriesoder Schühenkompagnie, d. h. auf dieselbe Anzahl von Aruppensoffizieren kommen bei der Insanterie nahezu doppelt so viel Dauptleute als dei der Artisserie. Es erschien nun die Beisdehaltung des Oberlieutenantsgrades für nothwendig, einerseits wegen dem durch denselben deutlicher und dienstlich besser, als durch die Anciennität gegebenen Rangunterschied, und anderseits um ein Avancement zu gewinnen, das sonst manchem braven Arzitslerieossizier gänzlich entzogen wäre. Das Avancement uach der Anciennetät die zum Oberlieutenant erschien nothwendig, um die Beförderung von Ossizieren zu Hauptleuten mit ungenügender dienstlicher Ersahrung unmöglich zu machen.

3. b. Die Beförderung zu hauptleuten geschieht auf ben Borschlag fammtlicher Offiziere bes Kantons und bes Waffenchefs aus ber Bahl der Oberlieutenants burch die zuständigen kantonalen Behörden. Den Kantonen, welche mehr als 2 Batterien stellen, ift gestattet, für die Borschläge nebst dem Waffenchef nur die hauptleute beizuziehen.

Es ware nicht wohl thunlich, bie Beforberungevorschlage gu Sauvileuten nur burch bie Offiziere ber betreffenben tattifchen

Einheit, beren nur 2 bis 4 find, machen zu laffen (aus fehr nahe liegenden Gründen), und es werden baher biese Borschläge vom Artillerieoffizierskorps bes ganzen Kantons ausgehen muffen, ba aber die Besammlung aller Artillerieoffiziere eines großen Kantons, Bern, Zürich, Waadt ze. gewisse Schwierigkeiten bietet, so soll es biesen Kantonen gestattet sein, zur Borschlagseinreichung nur die Hauptleute statt alle Wassenoffiziere betzuziehen.

Bu § 44.

4. Es wird die Aufhebung des Artilleriestades gebilligt, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß einerseits die Abjutanten, wie sie der Entwurf vorsieht, im Avancement dei ihren Korps besnachtheiligt und andererseits die Korps selbst benachtheiligt werden, indem man ihnen Offiziere entzieht, vielleicht gerade zu einer Zeit, wo sie dieselben am wenigsten entbehren können (zur Zeit eines allgemeinen Ausgebots).

Bu § 106.

- 5. Die Dauer ber Bieberholungefurfe beträgt:
- a) fur ben Auszug alle 2 Jahre 15 Tage,
- b) für ble Reserve alle 2 , 10 ,
- c) fur bie Landwehr alle 3 " 6 ,

Der Delegirte Genfs wunfcht fur bie Landwehr alle 2 Jahre brei Tage Wieberholungefurs.

Die Verlängerung ber Wieberholungsfurse für Auszug und Reserve ist ein längst gefühltes Bedürsniß, und namentlich bei bespannten Batterien, wo die bisher gestattete Zeit durchaus nicht hinreichte, um Mannschaft und Pferde feldtüchtig zu machen. Die Errichtung von Wiederholungskursen für die Landwehr, und namentlich die Landwehrpositionskompagnien, ist absolutes Bedürsniß, da derzenige Theil der Mannschaft, welcher von den APstr. Batterien übergetreten ist, die Positionsgeschüte nur von der Rekrutenschule her kennt, die vor 15 Jahren stattsand, und diese Geschütze kaum mehr zu bedienen und zu behandeln versteht. Budem wird der Wechsel des Materiellen und der Reglemente, der auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein wird, für alle Landwehrmannschaft Instruktion nothwendig machen.

Bu § 107.

6. In ben Wieberholungefursen ber Artillerie soll bie zugestheilte Partifusarbebedung mahrend ber letten Tage an ben Uebungen Theil nehmen.

Bu § 110.

7. Jeber Militar, ber aus irgend einem Grunde ben Wiebersholungsturs mit seiner tattischen Einheit nicht mitmacht, foll zu einem Nachfurs von gleicher Dauer einberufen werben.

Bu §§ 146 und 147.

8. Die Sibgenoffenschaft bezahlt ben Kantonen an bie Koften ber Pferbeffellung einen Beitrag von Fr. 2 per Pferb und Diensttag.

(Die finanzielle Mehrbelaftung ber Artillerie ftellenben Kantone gegenüber ben andern foll burch ben Beitrag bes Bunbes in billiger Beife ausgeglichen werben.)

Bu Tabelle II.

9. Stat ber tattifchen Ginheiten :

4	Batterie.	Gebirge-	Posit	Part-	Parttrain- Komp.
Hauptmann	1	1	1	1	1
Oberlieutenant	2	1	1	1	1
Lieutenant	2	2	2	. 1	1
Arzt	1	1	1	1	1
Pferbarzt	1	1			1
Abjutant	1			_	_
Feldweibel	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1
Train-Wachtmeifter	t 1	1	- ,	_	2
Ranonier=Bachtme	ifter 7	5	7	5	
" Rorporal	7	5	7	5	-
Trains "	5	3	-		5
Ranonier=Befreiter	r 7	5	7	5	
Train: "	14	6	-	-	10
Frater .	2	2	2	2	2
Uebertra	g 53	35	30	23	26

	8Pfbr	Gebirge.	Posit	Part-	Parttrain-
Uebertrag	53	35	30	23	26
Suffdmide	2	2	_	_	2
Mechaniter (mit Unte	r=				
offiziererang)	1	1	1		
Schloffer	1	1	1		
Wagner	1	1	1	_	
Sattler	2	2			1
Trompeter-Rorporal	1	1	_		
Trompeter od. Tamb.	4 Ep.	4 Tp.	4 Tp.	2 Ta	mb. 4 T p.
Ranoniere	52	28	83	55	-
Train	4 8	53		_	87
	165	128	120	80	120
Gtat ber Bferbe:					
Offiziere-Reitpferbe	8	6		4	5
Unteroffiziere: unb					
Trompeterpferbe	14	11			13
Bugpferbe	96	45			174
Vorrathe-Reitpferbe	2	_			-
	120	62		4	192

In Bezug auf ben Personalbestand ber taktischen Ginheiten, wie er hier vorgeschlagen ift, mag noch bemerkt werden, daß sich berselbe bem bisherigen mehr nahert als bemjenigen bes Entwursses, und zwar weil ersterer bem Gang ber bienstlichen Berrichstungen in der Batterie und im Kantonnement besser entspricht. Der Train-Bachtmeister hat ähnliche Funktionen beim Train wie ber Feldweibel bei ber Kanoniermannschaft, baher barf nur 1 oberster Train-Unterossizier bestehen. Bon ben Kanonierwachtsmeistern sind 6 Geschüps und Zimmerchefs und einer ist Untersossizier des Materiellen, daher die Zahl 7. Stellvertreter sind die Korporale und Gefreiten. Die Trainforporale sind als Caissonszugches und für den Stallbienst unentbehrlich. Die Gestreiten des Trains sind Borderreiter bei Geschüpen und Caissons.

Auch tas Spiel lagt sich nicht aufheben ohne wesentlichen Rachtheil fur die Marschbisziplin und das Lagerleben. Auch ein schlechtes Spiel belebt und wedt die erschlafenden Krafte des Soldaten und treibt ihn zu neuer Arbeit an.

In Bezug auf ben Pferbebestanb ist zu bemerten, baß bei ben 8Pfbr.Batterien sammtliche Fuhrwerte und bei ben 4Pfbr.Batterien alle Fuhrwerte mit Ausnahme ber 9 Caisons neuen Matterials, welche mit 4 Pferben bespannt sind, mit 6 Pferben besspannt werben sollten.

Gbenfo follten per Batterie 2 Borrathe-Reltpferbe in ben at-

Ein größerer Pferbebeftanb per Batterie ift nothwenbig, follen nicht nach einem furgern Dienft ichon Geschüße und Caissons ber nöthigen Zugkraft und Beweglichkeit entbehren.

Bu Tabelle VI.

10. Befolbungen:	Kr.	Ct.	ı Kr.	Ct.
hauptmann (nebft 2	•		Ranonier-Bachtmeifter 1	
Pferberationen)	7		Train-Rorporal 1	_
Oberlieutenant	6	_	Ranonier:Rerporal -	80
Lieutenant	5	_	Train=Gefreiter -	80
Adjutant	2	_	Ranonier-Befreiter -	70
Feldweibel	1	80	Die übrigen Befolbungen	nach
Fourier	1	50	bem Entwurf.	•
Train-Wachtmeister	1	50	1	
The second of th				

Die Befolbungen ber Offiziere und Unteroffiziere nach bem Entwurf schienen im Berhältniß zu ben Leistungen, bie man von ihnen verlangt, gegenüber berjenigen ber Infanterie zu niebrig, baher bie um etwas erhöhten Befolbungsvorschläge für biese Chargen.

Die unterzeichneten Delegirten haben, hochgeachteter herr Bunsbesrath, mit ben burch sie vertretenen Offiziersforps die Ueberzgeugung, baß die großen Fortschritte, welche ber von Ihrem Departement dem hohen Bundesrathe vorgelegte Militarorganissationsentwurf in der ganzen schweizerischen Armee andahnt, in höherm Grade noch der Artillerie zu statten kommen mußten,

wenn bie in oben bezeichneten Befcluffen ausgebrudten Dobifitationen Blag greifen tonnten.

Indem wir Sie bitten, bei ben noch bevorstehenben Schluß, nahmen über ben Militarorganisations. Entwurf unsere Beichstuffe nach Möglichkeit zu berudfichtigen, benugen wir bie Gelegenheit, Sie unserer vorzüglichen hochachtung und Ergebenheit ju versichern.

Der von ber Berfammlung ad hoc gewählte Prafibent : Big. B. v. Grenerg, Oberft. Der Aftuat:

Big. J. Rinitet, Lieut,

Folgen bie Unterschriften ber Delegirten ber Kantone: Sig. Beftaloggi, Dberft (Burich).

- , Ruef, Dberfilt. (Bern).
- " Reinert, Major (Golothurn).
- " Merian, Oberfilt. (Bafelftabt).
- " Kloß, Stabs-Oberlieut. (Baselland).
- " Stoffel, Major (Appenzell, St. Gallen, Thurgau).
- " Rohr, Major Aargau).
- " Berrier, Dberfilt. (Genf).

Das f. 3. gewählte Komite ber Felbschüpenvereine in Berbindung mit einigen Freunden des Felbschüpenwesens hat ben Unterzeichneten beauftragt, Abgeordnete der schweizerlichen Felds schüpenvereine zu einer Zusammenkunft auf

Sonntag ben 17. Oftober, Bormittage 11 Uhr, jum "Storchen" in Aarau,

einzulaben, um über bie in Bug gefaßten Befdluffe, welche bie Felbichungen vom Feste förmlich ausschließen, refp. bie Grundung eines neuen Felbichungenvereins, zu berathen.

Seit 16 Jahren bestrebten sich bie Felbschüßen, bie eitgen. Freischießen im Sinne ber Entwidlung bes Schießwesens und unserer Waffe zu reorganisten. Ihre langjährigen Bestrebungen wurden in Bug damit beantwortet, baß ber Verein bie Distanz von ben bisherigen 1000 Fuß auf 800 Fuß reduzirte, was unsere eitgen. Freischießen hinter biejenigen aller größern Schühensseste in Europa zurückstelt.

Unfere Freischießen ftanben fruber in erfter Linie, wir burfen binter anbern Staaten nicht gurudbleiben.

Freunde unferes Schiefwesens! Bir wollen zwar tein Militarsfeft, auch wir wollen ein Boltsfeft, ein Fest aber, bas bem erniften Zwede jedes schweizerischen Schüpenvereins und unserer versvolltommneten Waffe entspricht.

Wir ersuchen beshalb alle Felbicunereine, Abgeerbnete an unsere Busammenkunft zu senben; sollten Sie verhindert sein, sich vertreten zu lassen, so ersuchen wir Sie, Ihre Bollmacht einem benachbarten Bereine zu übergeben, ober uns Ihre Ansicht schriftlich mitzutheilen.

Mit ichweizerischem Schühengruß! Solothurn, im September 1869.

Bilh. Bigier, Regierungerath.

Das englische Nationalschießen in Wimbledon.

Seit ber Einführung ber hinterladungswaffen hat bas Wettschießen eine ganz außererbentliche Ausbehnung und ein besonderes Interesse erhalten. Begreislicherweise mußte England, das Waterland bes Sports, biese Gelegenheit mit Eiser ergreisen, um ben Ruf der Geschildlichteit seiner Schügen aufrecht zu erhalten und das Bertrauen, welches die Luruse und Kriegswaffen englischer Fabritation bisber einflösten, au rechtsertiaen.

Fabrikation bieher einflößten, zu rechtfertigen. Dieses Jahr wurde die Mitbewerbung der hinterladungswaffen mit mehr als gewöhnlichem Interesse verfelgt, da sich das small arm's comittee vor Kurzem zu Gunsten des henry-Martinizewehres ausgesprochen hatte und eine Menge Ersinder und Journalisten sich nach Wimbledon begeben hatten, um die Schießeresultate zu constatiren, und bereit waren, über die angenommene Wasse herzustallen, wenn sie sich nicht bewähren und von anderen übertroffen werden sollte.

Wir übergehen bie Ergebniffe bes Bracifionsschiefens, bei wels dem auch Borberladungsstupen, wie von Metford, Rigbi, Ingram zugelassen wurden. Dieses Schießen war wegen seiner Umstandlichteit lächerlich; man war bazugekommen die Starke bes Windes mit einer Maschine zu messen; ber Schüße profitirte bann von bieser Kenntniß, um bas Absehen durch eine micrometische Schraube